



Satzung

über die

Abfallentsorgung

**im Gebiet des Landkreises
Nienburg/Weser**



Satzung

über die

Abfallentsorgung

**im Gebiet des Landkreises
Nienburg/Weser**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) i.V.m. § 113 c und e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 03.03.2009 mit Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am 27.03.2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser hat dem Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch § 2 der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Unternehmensatzung) vom 06.10.2006 u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt der BAWN die im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)* sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der BAWN betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) unter der Bezeichnung „Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser“. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe mit allen Einrichtungen
 2. zentrale *Annahmestellen* Leese, Hoya und Uchte
 3. *zentraler Wertstoffsammelplatz Liebenau*
 4. Wertstoffsammelplätze Eystrup-Doenhausen, Lichtenmoor, Wenden-Lohe, Rodewald, Landesbergen, Harriestedt, Lavelslöh, Steyerberg, Lemke, Rehburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrwG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 i. V. m. mit § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 22.10.2013 mit Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am XX.XX.2013 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser hat dem Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch § 2 der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Unternehmensatzung) vom 06.10.2006 in zur Zeit geltender Fassung u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt der BAWN die im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des *Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG)* sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der BAWN betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) unter der Bezeichnung „Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser“. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. **dem** Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe mit allen Einrichtungen
 2. **den** zentralen **Wertstoffhöfen** Leese, Hoya und Uchte
 3. **den** **Wertstoffhöfen** Eystrup-Doenhausen, Lichtenmoor, **Liebenau**, Wenden-Lohe, Rodewald, Landesbergen, Harriestedt, Lavelslöh, Steyerberg, Lemke, Rehburg

5. die in der Nachsorgephase befindliche Altdeponie Loccum
6. Zentraldeponie Nienburg-Krähe
7. Fuhrpark
8. Anlagen beauftragter Dritter/Vertragspartner
 - a. Abfallbehandlungsanlagen der swb Entsorgung GmbH, Bremen
 - b. Abfallbehandlungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Bassum mbH
 - c. Kompostwerk Leese der RWG Leese
 - d. Grüngutannahmestellen der ArGe RWG Leese/WWG Hoya
 - e. Annahmestellen für Bauabfälle
 - f. Annahmestellen und Umschlageneinrichtungen für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung
 - g. Fuhrpark der Weser-Wertstoff-Gesellschaft mbH (WWG), Hoya
9. sowie alle sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim BAWN und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallbeseitigung nach Maßgabe §§ 10-12 KrW-/AbfG und, soweit nachstehend angeboten, die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4-7 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem BAWN überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit **A** gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, sofern sie in einer Menge von insgesamt mehr als 2.000 kg jährlich anfallen. Diese Mengengrenze gilt nicht für Batterien im Sinne der Batterieverordnung, die von privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe stammen.

4. die in der Nachsorgephase befindliche Altdeponie Loccum
5. die in der Nachsorgephase befindliche Altdeponie Nienburg-Krähe
6. dem Fuhrpark
7. den folgenden Anlagen beauftragter Dritter/Vertragspartner
 - a. Abfallbehandlungsanlagen der swb Entsorgung GmbH, Bremen
 - b. Abfallbehandlungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Bassum mbH
 - c. Kompostwerk Leese der RWG Leese
 - d. Grüngutannahmestellen der ArGe RWG Leese/WWG Hoya
 - e. Annahmestellen für Bauabfälle
 - f. Annahmestellen und Umschlageneinrichtungen für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung
 - g. Fuhrpark der Weser-Wertstoff-Gesellschaft mbH (WWG), Hoya
8. sowie allen sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim BAWN und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 11 KrwG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe §§ 15 und 16 KrwG, soweit nachstehend angeboten, sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem BAWN überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit **A** gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, sofern sie in einer Menge von insgesamt mehr als 2.000 kg jährlich anfallen. Diese Mengengrenze gilt nicht für Batterien im Sinne der Batterieverordnung, die von privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe stammen.

Die in der Anlage mit **J** gekennzeichneten Abfallarten werden auflösend bedingt ausgeschlossen. Der Ausschluß wird unwirksam, wenn eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG durch die zuständige Behörde (z.Z. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover) vorgelegt wird, dass diese Abfälle durch den BAWN entsorgt werden können.

- (4) Im Einzelfall kann der BAWN solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Der BAWN kann die Abfallbesitzer verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung gem. Satz 1 auf Ihrem Grundstück so lange zu lagern, wie das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

Der BAWN kann in Fällen, in denen keine eindeutige Identifizierung des Abfallstoffes möglich ist, die Entsorgung von einer gutachterlichen Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers abhängig machen.

- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 3, Abs. 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 16 bleibt unberührt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem BAWN nach Maßgabe der §§ 5-16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige sind die anschlusspflichtigen privaten Haushalte vom Benutzungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, daß sie selbst in der Lage

Die in der Anlage mit **J** gekennzeichneten Abfallarten werden auflösend bedingt ausgeschlossen. Der Ausschluß wird unwirksam, wenn eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG durch die zuständige Behörde (z.Z. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover) vorgelegt wird, dass diese Abfälle durch den BAWN entsorgt werden können.

- (4) Im Einzelfall kann der BAWN solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Der BAWN kann die Abfallbesitzer verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung gemäß Satz 1 auf Ihrem Grundstück so lange zu lagern, wie das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 4 KrwG) nicht beeinträchtigt wird.

Der BAWN kann in Fällen, in denen keine eindeutige Identifizierung des Abfallstoffes möglich ist, die Entsorgung von einer gutachterlichen Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers abhängig machen.

- (5) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 oder 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem BAWN nach Maßgabe der §§ 5-15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrwG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige sind die anschlusspflichtigen privaten Haushalte vom Benutzungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, daß sie selbst in der Lage

sind, den Abfall auf dem angeschlossenen oder in ihrem Besitz befindlichem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom BAWN zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 1 Monat nach Eingang der Anzeige beim BAWN ein, es sei denn, der BAWN widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (5) Bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen stellt der BAWN Nienburg/Weser auf schriftliche Anzeige durch Bescheid fest, daß der Benutzungszwang nicht besteht, wenn nachgewiesen wird, daß die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (6) Einer Befreiung i. S. v. Abs. 5 steht das öffentliche Interesse insbesondere dann entgegen, wenn ohne die Überlassung eine geordnete Entsorgung nicht sichergestellt wäre oder der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Einrichtungen des BAWN bzw. der vertraglich eingeräumten Nutzungskapazität in Einrichtungen Dritter gefährdet wäre.
- (7) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist und für die Abfälle, die nach § 2 Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Der BAWN berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Auf § 38 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG wird hingewiesen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der BAWN führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und

sind, den Abfall auf dem angeschlossenen oder in ihrem Besitz befindlichem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom BAWN zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 1 Monat nach Eingang der Anzeige beim BAWN ein, es sei denn, der BAWN widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (5) Bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen stellt der BAWN auf schriftliche Anzeige durch Bescheid fest, daß der Benutzungszwang nicht besteht, wenn nachgewiesen wird, daß die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (6) Einer Befreiung i. S. v. Abs. 5 steht das öffentliche Interesse insbesondere dann entgegen, wenn ohne die Überlassung eine geordnete Entsorgung nicht sichergestellt wäre oder der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Einrichtungen des BAWN bzw. der vertraglich eingeräumten Nutzungskapazität in Einrichtungen Dritter gefährdet wäre.
- (7) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist und für die Abfälle, die nach § 2 Absätze 3 oder 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Der BAWN berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Auf § 46 Abs. 1 Satz 2 KrwG wird hingewiesen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der BAWN führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und

Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. *Kompostierbare Abfälle*, § 6
2. *Altpapier*, § 7
3. *Bauabfälle*, § 8
4. *Sperrmüll, Sperrschrott*, § 9
5. *Problemabfälle*, § 10
6. *Sonderabfallkleinmengen*, § 11
7. *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)*, § 12
8. *Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)*, § 13.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- (1) *Kompostierbare Abfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Garten- und Parkabfälle. Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankung) befallen sind, die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können, gehören nicht dazu.*
- (2) *Kompostierbare Abfälle sind durch gesonderte Erfassung im Rahmen des Bringesystems an den bekannten Sammelstellen für kompostierbare Abfälle zu überlassen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. In den dafür vorgesehenen Gebieten können kompostierbare Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältern an den bekanntgegebenen Abfuhrtagen überlassen werden.*
- (3) *Kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen Betrieben bzw. aus Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen, können lediglich bei der zentralen Kompostierungsanlage in Leese oder bei sonst beauftragten Dritten gebührenpflichtig überlassen werden.*

Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. **Bioabfälle § 6**
2. **Grünabfälle § 7**
3. **Altpapier, § 8**
4. **Wertstoffe § 9**
5. **Bauabfälle, § 10**
6. **Sperrmüll, Sperrschrott, § 11**
7. **Problemabfälle, § 12**
8. **Sonderabfallkleinmengen, § 13**
9. **Elektroaltgeräte (Elektroschrott), § 14**
10. **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15.**

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6-17 zu überlassen.

§ 6

Bioabfälle

- (1) **Bioabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle,**

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem BAWN bzw. dem aufgrund der einheitlichen Wertstofffassung im Rahmen der Verpackungsverordnung Verantwortlichen an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Bei Nutzung der BAWN-Altpapier-Abfuhrtonne ist diese am gemäß § 21 bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Leerung bereitzustellen. Der BAWN kann Alternativen zulassen (z. B. Bündelsammlung). Das Altpapier ist bei Holterminen so dann in Pappkartons als wetter- und reißfest verschnürte Bündelware an den bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Abholung bereitzustellen. Die Pappkartons und die Bündelware dürfen nicht länger als 1m sein und ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten. Bei Bringterminen ist das Altpapier an den bekanntgegebenen Terminen durch Eingabe in die entsprechend

Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen. Außerdem zählen dazu Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit, Menge oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

- (2) Bioabfälle sind dem BAWN in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen.

§ 7

Grünabfälle

- (1) Grünabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare pflanzliche Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit, Menge oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Grünabfälle sind im Rahmen des Bringsystems an den bekannten Sammelstellen für kompostierbare Abfälle zu überlassen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Darüber hinaus können Grünabfälle entsprechend § 6 Abs. 2 überlassen werden.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem BAWN bzw. dem aufgrund der einheitlichen Wertstofffassung im Rahmen der Verpackungsverordnung Verantwortlichen an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Bei Nutzung der BAWN-Altpapier-Abfuhrtonne ist diese am gemäß § 23 bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Leerung bereitzustellen. Der BAWN kann Alternativen zulassen (z. B. Bündelsammlung). Das Altpapier ist bei Holterminen so dann in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bündelware an den bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Abholung bereitzustellen. Die Pappkartons und die Bündelware dürfen nicht länger als 1 m sein und ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten. Bei Bringterminen ist das Altpapier an den bekanntgegebenen Terminen durch Eingabe in die entsprechend

gekennzeichneten Container zu überlassen.

- (3) Altpapier kann auch im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe sowie bei den *zentralen Annahmestellen*, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 8

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen überlassen werden oder sind in zugelassenen Drittanlagen zu entsorgen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und aus privaten Haushalten sowie Bauabfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten sind dem BAWN durch Übergabe an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.

gekennzeichneten Container zu überlassen.

- (3) Altpapier kann auch im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe, bei den **zentralen Wertstoffhöfen sowie bei den Wertstoffhöfen**, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 9

Wertstoffe

- (1) Wertstoffe i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können und über die zugelassenen Wertstoffbehälter überlassen werden können. Nicht erfasst werden Holz, Textilien/Schuhe, sowie Elektrokleingeräte und CDs.
- (2) Wertstoffe sind dem BAWN in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen.
- (3) Wertstoffe können auch im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe, bei den **zentralen Wertstoffhöfen sowie bei den Wertstoffhöfen**, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 10

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen überlassen werden oder sind in zugelassenen Drittanlagen zu entsorgen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und aus privaten Haushalten sowie Bauabfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten sind dem BAWN durch Übergabe an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.

Sperrmüll, Sperrschrott

- (1) Sperrmüll i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom BAWN zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrschrott i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist metallhaltiger Sperrmüll. Nicht zum Sperrmüll bzw. Sperrschrott gehören u. a. Autoteile, *gewerbliche Abfälle*, Verpackungsmaterialien, *kompostierbare Abfälle*, Elektroaltgeräte, Bauabfälle und sonstige Restabfälle.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls bzw. Sperrschrotts erfolgt auf Anmeldung des Abfallbesitzers innerhalb von fünf Wochen nach Eingang der Bestellung. Als Eingang der Bestellung gilt bei einer gebührenfreien Abfuhr, der Tag an dem die Anmeldung, bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr, der Tag an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. Der BAWN oder ein beauftragter Dritter legen den Abfuhrtag fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf Bestellung eine komplette Hausentrümpelung gegen Gebühr durch den BAWN oder einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen.
- (3) Der Sperrmüll bzw. Sperrschrott ist so zur Abfuhr bereitzustellen, daß die Entfernung zwischen dem nächsten zulässigen Haltepunkt des Abfallsammlungsfahrzeuges und dem Standplatz weniger als 5 m beträgt. Beträgt die Entfernung zwischen 5 m und 15 m erfolgt eine Abfuhr nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr. Die einzelnen Sperrmüllgegenstände dürfen eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten und nicht schwerer als 50 kg sein. Der Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abfuhr bereitzustellen. Wird Sperrmüll bzw. Sperrschrott in Behältnissen bereitgestellt, gelten diese als Abfall und werden mit verladen. Sperrschrott ist vom übrigen Sperrmüll getrennt an den bekanntgegebenen Terminen bereitzustellen und dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu überlassen. *§ 13 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt.*
- (4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Größe bzw. Gewicht über die in Abs. 3 Satz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind vom Abfallbesitzer gemäß § 2 Abs. 7 i.V. m. § 16 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

Sperrmüll, Sperrschrott

- (1) Sperrmüll i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom BAWN zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrschrott i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist metallhaltiger Sperrmüll. Nicht zum Sperrmüll bzw. Sperrschrott gehören u. a. Autoteile, **Abfälle aus Nichthaushalten**, Verpackungsmaterialien, **Bio- und Grünabfälle**, Elektroaltgeräte, Bauabfälle und sonstige Restabfälle.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls bzw. Sperrschrotts erfolgt auf Anmeldung des Abfallbesitzers innerhalb von fünf Wochen nach Eingang der Bestellung. Als Eingang der Bestellung gilt bei einer gebührenfreien Abfuhr, der Tag an dem die Anmeldung, bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr, der Tag an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. Der BAWN oder ein beauftragter Dritter legen den Abfuhrtag fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf Bestellung eine komplette Hausentrümpelung gegen Gebühr durch den BAWN oder einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen.
- (3) Der Sperrmüll bzw. Sperrschrott ist so zur Abfuhr bereitzustellen, daß die Entfernung zwischen dem nächsten zulässigen Haltepunkt des Abfallsammlungsfahrzeuges und dem Standplatz weniger als 5 m beträgt. Beträgt die Entfernung zwischen 5 m und 15 m erfolgt eine Abfuhr nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr. Die einzelnen Sperrmüllgegenstände dürfen eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten und nicht schwerer als 50 kg sein. Der Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abfuhr bereitzustellen. Wird Sperrmüll bzw. Sperrschrott in Behältnissen bereitgestellt, gelten diese als Abfall und werden mit verladen. Sperrschrott ist vom übrigen Sperrmüll getrennt an den bekanntgegebenen Terminen bereitzustellen und dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu überlassen.
- (4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Größe bzw. Gewicht über die in Abs. 3 Satz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind vom Abfallbesitzer gemäß § 2 Abs. 6 i.V. m. § 18 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (nicht ausgehärtet), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen bzw. Zwischenlagern durch Übergabe zu überlassen. Problemabfälle können darüber hinaus zu den nach § 21 bekanntgegebenen Terminen dem BAWN oder dem beauftragten Dritten am Schadstoffsammelmobil überlassen werden.

§ 11

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen i. S. v. § 41 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in zurzeit geltender Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen bzw. Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe zu überlassen.
- (3) Haushaltsübliche Sonderabfallkleinmengen von max. 10 kg je Anlieferung können darüber hinaus zu den nach § 21 bekanntgegebenen Terminen dem BAWN oder dem beauftragten Dritten am Schadstoffsammelmobil überlassen werden.

§ 12

Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (nicht ausgehärtet), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen bzw. Zwischenlagern durch Übergabe zu überlassen. Problemabfälle können darüber hinaus zu den nach § 23 bekanntgegebenen Terminen dem BAWN oder dem beauftragten Dritten am Schadstoffsammelmobil überlassen werden.

§ 13

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Nichthaushalten, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in zurzeit geltender Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe zu überlassen.
- (3) Haushaltsübliche Sonderabfallkleinmengen von max. 20 kg je Anlieferung können darüber hinaus zu den nach § 23 bekanntgegebenen Terminen dem BAWN oder dem beauftragten Dritten am Schadstoffsammelmobil überlassen werden.

§ 14

Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie

Rundfunk- und Fernsehgeräte.

- (2) Elektroschrott ist dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sperrigen Elektroschrott (Großgeräte) aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Kühlgeräte, Herde, Waschmaschinen u.s.w., gebührenpflichtig abholen zu lassen. Die Abholung erfolgt auf Bestellung des Abfallbesitzers durch den BAWN oder einem beauftragten Dritten. § 9 Abs. 2 – 4 gilt entsprechend.
- (3) Kleingeräte aus privaten Haushaltungen können auch beim Schadstoffsammelmobil abgegeben werden.

§ 13

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 12 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 14

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

a. Restabfallbehälter mit folgendem Füllraum:

- 60 l
- 80 l
- 120 l
- 240 l

Das zulässige Gesamtgewicht für die vorgenannten Restabfallbehälter beträgt 80 kg.

b. Umleerbehälter mit folgendem Füllraum und zulässigem Gesamtgewicht:

- | | |
|-----------|----------|
| - 1.100 l | 450 kg |
| - 3.000 l | 1.000 kg |
| - 5.000 l | 1.500 kg |

c. Großbehälter mit folgendem Füllraum und zulässigem Gesamtgewicht:

Rundfunk- und Fernsehgeräte.

- (2) Elektroschrott ist dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sperrigen Elektroschrott (Großgeräte) aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Kühlgeräte, Herde, Waschmaschinen u.s.w., gebührenpflichtig abholen zu lassen. Die Abholung erfolgt auf Bestellung des Abfallbesitzers durch den BAWN oder einem beauftragten Dritten. § 11 Abs. 2 – 4 gilt entsprechend.
- (3) Kleingeräte aus privaten Haushaltungen können auch beim Schadstoffsammelmobil überlassen werden.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 12 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- a. Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l. Das zulässige Füllgewicht für die vorgenannten Restabfallbehälter beträgt 80 kg.
- b. Umleerbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l und einem zulässigen Füllgewicht von 450 kg, von 3.000 l und einem zulässigen Füllgewicht von 1.000 kg sowie von 5.000 l und einem zulässigen Füllgewicht von 1.500 kg.
- c. Großbehälter mit einem Füllraum von 7 m³ und zulässigem Füllgewicht von 2.500 kg sowie mit einem Füllraum von 10 m³ und einem zulässigen Gesamtgewicht von 10.000 kg.
- d. Beistellsäcke mit dem vom BAWN bestimmten Aufdruck und einem Füllraum von 50 l sowie einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 kg.
- e. Altpapierbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg sowie Umleerbehälter mit einem Volumen

-	7 m ³	2.500 kg
-	10 m ³	10.000 kg
-	17,5 m ³	10.000 kg
-	22 m ³	10.000 kg
-	26 m ³	10.000 kg
-	30 m ³	10.000 kg
-	36 m ³	10.000 kg
-	22 m ³ Presse	10.000 kg

- d. Beistellsäcke mit dem vom BAWN bestimmten Aufdruck und einem Füllraum von 50 l sowie einem zulässigem Gesamtgewicht von 10 kg.
- e. Altpapierbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l und einem zulässigen Gesamtgewicht von 80 kg sowie Umleerbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und einem Füllgewicht von 450 kg.
- f. Gartenabfallbehälter mit einem Füllraum von 120 l und 240 l und einem zulässigen Gesamtgewicht von 80 kg.

(2) Der Anschlusspflichtige ermittelt im Einvernehmen mit dem BAWN das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Die Behälter gem. Abs. 1 sind über den BAWN anzufordern. Bei bewohnten Grundstücken muß grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Litern je Person und Woche, zumindest aber ein 60 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 1 l pro vollzeitbeschäftigte Person und Woche vorgehalten werden. Teilzeitbeschäftigten werden entsprechend ihres Zeitanteils berücksichtigt.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der BAWN den für die Entsorgung geeigneten Abfallbehälter fest.

Der BAWN kann die Kapazität erhöhen, wenn der durchschnittliche Abfallanfall nachweislich die vom Anschlussnehmer angeforderte Kapazität übersteigt.

(3) Die Auslieferung der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfolgt durch den Betreiber Abfallwirtschaft des BAWN oder den beauftragten Dritten. Die leihweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den BAWN zu verwahren und schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind dem BAWN unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden sowie für den Verlust von

von 1.100 l und einem Füllgewicht von 450 kg.

f. Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg.

g. Wertstoffbehälter mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 360 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg sowie Umleerbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und einem zulässigen Füllgewicht von 450 kg.

(2) Der Anschlusspflichtige ermittelt im Einvernehmen mit dem BAWN das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Die Behälter gem. Abs. 1 sind über den BAWN anzufordern. Bei bewohnten Grundstücken muß grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Litern je Person und Woche, zumindest aber ein 60 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 1 l pro vollzeitbeschäftigte Person und Woche vorgehalten werden. Teilzeitbeschäftigten werden entsprechend ihres Zeitanteils berücksichtigt.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der BAWN den für die Entsorgung geeigneten Abfallbehälter fest.

Der BAWN kann die Kapazität erhöhen, wenn der durchschnittliche Abfallanfall nachweislich die vom Anschlussnehmer angeforderte Kapazität übersteigt.

(3) Die Auslieferung der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfolgt durch den BAWN oder den beauftragten Dritten. Die leihweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den BAWN zu verwahren und schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind dem BAWN unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der

Abfallbehältern haftet der Anschluß- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (4) Für einen Behälterwechsel und für eine Installation eines Schlosses erhebt der BAWN eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für den erstmaligen Behälterwechsel sowie für einen Wechsel im Rahmen des festgesetzten Mindestvolumens.

§ 15

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Restabfall ist in den nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern am bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) bereitzustellen bzw. im Rahmen des § 2 Abs. 7 den Abfallentsorgungsanlagen des BAWN gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 oder dem beauftragten Dritten selbst zuzuführen. Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Abfuhrtag, der gem. § 21 bekannt gegeben worden ist. Die zugelassenen Abfallbehälter können an den Abfuhrtagen bereitgestellt werden. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 14 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen).
- (2) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Fällt ein vorgesehener Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschieben sich in der jeweiligen Kalenderwoche sämtliche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtage. Der BAWN kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Vorabend oder am Abfuhrtage bis spätestens 6.00 Uhr rechtzeitig bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abfuhrtag oder eine bestimmte Abfuhrzeit.
- (3) Umleerbehälter (§ 14 Abs. 1b) und Großbehälter (§ 14 Abs. 1c) können wahlweise wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder nach Bedarf abgefahren werden. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet,

Anschluß- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (4) Für einen Behälterwechsel und für eine Installation eines Schlosses erhebt der BAWN eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für den erstmaligen Behälterwechsel sowie für einen Wechsel im Rahmen des festgesetzten Mindestvolumens.

§ 17

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Restabfall ist in den nach § 15 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern am bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) bereitzustellen bzw. im Rahmen des § 2 Abs. 6 den Abfallentsorgungsanlagen des BAWN gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 oder dem beauftragten Dritten selbst zuzuführen. Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Abfuhrtag, der gemäß § 23 bekannt gegeben worden ist. Die zugelassenen Abfallbehälter können an den Abfuhrtagen bereitgestellt werden. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 14 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen).
- (2) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Fällt ein vorgesehener Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschieben sich in der jeweiligen Kalenderwoche sämtliche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtage. Der BAWN kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Vorabend oder am Abfuhrtage bis spätestens 6.00 Uhr rechtzeitig bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abfuhrtag oder eine bestimmte Abfuhrzeit.
- (3) Umleerbehälter (§ 16 Abs. 1b) und Großbehälter (§ 16 Abs. 1c) können wahlweise wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder nach Bedarf entleert werden. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet,

brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden den BAWN von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr. Ebenso ist der BAWN von seiner Einsammlungspflicht entbunden, wenn ein Abfallbehälter durch ein parkendes Fahrzeug nicht erreichbar ist oder der Abfallbehälter nicht rechtzeitig i. S. v. Abs. 2 Satz 6 bereitgestellt wurde.

- (5) Können Abfallbehälter aus einem vom Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Abfallbehälter, die mit einem Pfeil gekennzeichnet sind (Abfuhr durch Fahrzeuge mit Seitenladetechnik), sind mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Aufstellung muss in kürzester Entfernung zum Straßenrand so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter sowie eventuelle Abfallreste unverzüglich durch den Pflichtigen zu entfernen.
- (7) Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass ein Abfallsammelfahrzeug auf einer mindestens 3 m breiten und mit einer ausreichenden Wendemöglichkeit versehenen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 bei einem zu entsorgenden Grundstück nicht erfüllt, kann der BAWN im Einzelfall anordnen, dass die Abfallbehälter an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen. Der BAWN kann die Bereitstellung der Abfallbehälter auch an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite anordnen.
- (8) Eine Entleerung oder Aufnahme von zugelassenen Umleer- und Großbehältern (§ 14 Abs. 1b-c) kann am Standplatz erfolgen, wenn
 - die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen ist, daß ein dreiachsiges Fahrzeug mit einem zulässigem Gesamtgewicht von 26 Mg an den Standplatz heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann,
 - der Standplatz so befestigt ist, daß die Entleerung oder Aufnahme unfallsicher und ohne Zeitverzögerung erfolgen kann,

brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden den BAWN von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr. Ebenso ist der BAWN von seiner Einsammlungspflicht entbunden, wenn ein Abfallbehälter durch ein parkendes Fahrzeug nicht erreichbar ist oder der Abfallbehälter nicht rechtzeitig i. S. v. Abs. 2 Satz 6 bereitgestellt wurde.

- (5) Können Abfallbehälter aus einem vom Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Abfallbehälter sind mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Aufstellung muss in kürzester Entfernung zum Straßenrand so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter sowie eventuelle Abfallreste unverzüglich durch den Pflichtigen zu entfernen.
- (7) Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass ein Abfallsammelfahrzeug auf einer mindestens 3,55 m breiten und mit einer ausreichenden Wendemöglichkeit versehenen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 bei einem zu entsorgenden Grundstück nicht erfüllt, kann der BAWN im Einzelfall anordnen, dass die Abfallbehälter an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen. Der BAWN kann die Bereitstellung der Abfallbehälter auch an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite anordnen.
- (8) Eine Entleerung oder Aufnahme von zugelassenen Umleer- und Großbehältern (§ 16 Abs. 1b-c) kann am Standplatz erfolgen, wenn
 - a. die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen ist, daß ein dreiachsiges Fahrzeug mit einem zulässigem Gesamtgewicht von 26 Mg an den Standplatz heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann,
 - b. der Standplatz so befestigt ist, daß die Entleerung oder Aufnahme unfallsicher und ohne Zeitverzögerung erfolgen kann,

- die Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand, ausreichend beleuchtet und frei von Hindernissen sind ,
- der Anschluß- und Benutzungspflichtige den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt, soweit dies für die Abfalleinsammlung notwendig ist und
- der Anschluß- und Benutzungspflichtige den vom BAWN mit der Einsammlung beauftragten Dritten von etwaigen Schadensersatzansprüchen für Schäden am Grundstück befreit.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, erfolgt eine Entleerung oder Aufnahme von Umleer- und Großbehältern ausschließlich gemäß den in Abs. 2, 5 und 7 genannten Bedingungen.

- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Benutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(10) Für Bedarfsabfuhren mit Umleer- und Großbehältern gemäß § 14 Abs. 1b-c beträgt die Gestellungszeit maximal 10 Tage.

- (11) Die Absätze 1-9 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-7 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6-12 nichts anderes ergibt.

§ 16

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfallkleinmengen bis zu 2.000 kg gemäß § 2 Abs. 4 oder von Abfällen nach § 2 Abs. 7 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungs- und Betriebsordnung geregelt.
- (3) Das Personal der Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 trifft die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Anordnungen. Es kontrolliert, ob die Entsorgung in der jeweiligen Anlage zulässig ist und die Auflagen und

- c. die Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand, ausreichend beleuchtet und frei von Hindernissen sind ,
- d. der Anschluss- und Benutzungspflichtige den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt, soweit dies für die Abfalleinsammlung notwendig ist und
- e. der Anschluss- und Benutzungspflichtige den BAWN bzw. den mit der Einsammlung beauftragten Dritten von etwaigen Schadensersatzansprüchen für Schäden am Grundstück befreit.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, erfolgt eine Entleerung oder Aufnahme von Umleer- und Großbehältern ausschließlich gemäß den in Abs. 2, 5 und 7 genannten Bedingungen.

- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Benutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (10) Die Absätze 1-9 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6-14 nichts anderes ergibt.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfallkleinmengen bis zu 2.000 kg gemäß § 2 Abs. 3 oder von Abfällen nach § 2 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungs- und Betriebsordnung geregelt.
- (3) Das Personal der Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 3 trifft die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Anordnungen. Es kontrolliert, ob die Entsorgung in der jeweiligen Anlage zulässig ist und die Auflagen und

Bedingungen für die Anlieferung eingehalten werden.

- (4) Für durch unzulässigerweise erfolgte Anlieferungen entstehende Schäden haftet der Anlieferer, sofern er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 17

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der BAWN ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des BAWN über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

§ 18

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der BAWN Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem BAWN für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluß- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu dulden.

Bedingungen für die Anlieferung eingehalten werden.

- (4) Für durch unzulässigerweise erfolgte Anlieferungen entstehende Schäden haftet der Anlieferer, sofern er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 19

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der BAWN ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des BAWN über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

§ 20

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der BAWN Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem BAWN für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung sowie die Festsetzung der Abfallgebühren betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Abholen der zugelassenen Abfallbehälter sowie zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu dulden.

§ 20

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft erhebt der BAWN zur Deckung der Kosten Entgelte bzw. Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung bzw. Satzung.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des BAWN nimmt der BAWN die Aufgabe als Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 21

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des BAWN erfolgen entsprechend § 13 der Unternehmenssatzung des BAWN oder in anderer geeigneter Form. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 7 Abs. 2 der NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung und zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den BAWN bzw. dem beauftragten Dritten nicht nachkommt;
 - b. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält;
 - c. entgegen § 14 Abs. 1 a – e Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 - d. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 6 die Abfallbehälter oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 den Sperrmüll bzw. Sperrschrott oder entgegen § 12 Abs. 3 Elektrogroßgeräte vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtage bereitstellt;
 - e. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abfälle in dem Abfallbehälter einstampft, presst oder verbrennt oder brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle einfüllt;

§ 22

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft erhebt der BAWN zur Deckung der Kosten Entgelte bzw. Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des BAWN nimmt der BAWN die Aufgabe als Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 23

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des BAWN erfolgen entsprechend § 13 der Unternehmenssatzung des BAWN oder in anderer geeigneter Form. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung und zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den BAWN bzw. dem beauftragten Dritten nicht nachkommt;
 - b. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält;
 - c. entgegen § 16 Abs. 1 a – g die dort genannten Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 - d. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 6 die Abfallbehälter oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 den Sperrmüll bzw. Sperrschrott oder entgegen § 12 Abs. 3 Elektrogroßgeräte vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtage bereitstellt;
 - e. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abfälle in dem Abfallbehälter einstampft, presst oder verbrennt oder brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle einfüllt;

- f. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können in Abfallbehälter füllt;
- g. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 2 seine Abfälle so bereitstellt, daß Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden;
- h. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 nach Entleerung die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste nicht unverzüglich von der Straße entfernt;
- i. entgegen einer nach § 16 Abs. 2 erlassenen Benutzungs- und Betriebsordnung Abfälle in die Abfallentsorgungsanlagen des BAWN einbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 €geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser vom 08.02.2002 tritt zum 01.04.2009 außer Kraft.

Nienburg, 27.03.2009

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dieckmann
(Vorstand)

- f. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können in Abfallbehälter füllt;
- g. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2 seine Abfälle so bereitstellt, daß Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden;
- h. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3 nach Entleerung die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste nicht unverzüglich von der Straße entfernt;
- i. entgegen einer nach § 18 Abs. 2 erlassenen Benutzungs- und Betriebsordnung Abfälle in die Abfallentsorgungsanlagen des BAWN ein bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 €geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser vom 27.03.2009 tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Nienburg, XX.XX.2013

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dieckmann
(Vorstand)